

Friedhofsordnung Weißenbronn (Stand 2021 DEZ 03)

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Trägerschaft und Zweck

1. Der Friedhof in Weißenbronn steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Weißenbronn.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Weißenbronn verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§2 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofwärters. Dieser führt sein Amt in Absprache mit dem Kirchenvorstand.
3. In Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofzweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§3 Ordnung auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder. Das Mitnehmen von Hunden ist nicht gestattet.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) Rauchen auf dem Friedhof,
 - f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - g) die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

§4 Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grabe zulässig.
2. Die Beisetzung von Mitgliedern anderer christlichen Konfessionen ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof gehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
2. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

§6 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Falle das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§7 Anmeldung der Bestattung

Jede Bestattung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Bestattungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des

zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt.

§8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§9 Verleihung des Nutzungsrechts

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt. Die jeweils aktuelle Friedhofsordnung kann im Internet eingesehen werden bzw. auf Wunsch schriftlich übergeben werden.

§10 Ausheben und Schließen eines Grabs

Ein Grab darf nur durch den Totengräber oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.

§11 Tiefe des Grabs

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - c) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.

2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.

3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei gelten folgende Maße:

a) im Normalfall 0,80m Tiefe

b) 1,00 m im Urnenfeld bei Doppelbelegung

§12 Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m

b) Gräber für Personen über 5 Jahre:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

c) Urnenkleingräber

Länge 0,90 cm, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m

d) Urnenrasengrab Länge 0,50 m, Breite 0,50 m

§13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

§14 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

2. Die Beisetzung von zwei Leichen in einem Grab kann bei Doppeltiefgräbern (vgl. § 11, Abs. 2) gestattet werden.

3. Urnenfeld: Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Auf Wunsch kann eine Doppelbelegung aufeinander genehmigt werden.

4. Jedes Urnengrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Urne belegt werden.

5. Die Beisetzung von zwei Urnen in einem Urnengrab kann bei Doppeltiefe (vgl. § 11, Abs. 3) gestattet werden.

§15 Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

IV. Grabstätten

§16 Einteilung der Gräber

Die Gräber stehen nach Verfügbarkeit zur freien Wahl (Wahlgräber).

Die Gräber werden angelegt

1. als Einzelgräber

2. als Familiengräber (Doppelgräber)

Bestehende Dreifachgräber können erhalten bzw. verlängert, aber nicht mehr neu vergeben werden.

3. als Urnengräber

a) Urnenkleingräber

b) Urnenrasengräber

c) Urnenbestattung im Einzel- oder Familiengrab

§17 Nutzungsrecht

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Zu den Wahlgräbern gehören auch sog. Doppeltiefgräber.

2. Für Wahlgräber bestehen folgende Breitenmaße:

einfaches Grab: 1 m, doppeltes Grab: 1,80 m,

3. In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) die Ehegatten oder Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen

4. Die Nutzungsberchtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberchtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberchtigten wirksam wird.

6. Wird zum Ableben der nutzungsberchtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberchtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberchtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

10. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§18 Verlängerung des Nutzungsrechts

- 1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils für 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden
- 2. Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- 3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten beantragt werden.
- 4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§19 Erlöschen des Nutzungsrechts

- 1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- 2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.

Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden

3. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabsteine und Einfriedungen vom bisherigen Besitzer, ggf. vom Graberwerber zu beseitigen und dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§20 Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 18 sinngemäß.

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen.

Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

3. Beisetzung von Urnen ist in Wahlgräbern jederzeit möglich. Für eine weitere Erdbestattung in diesem Grab ist dann die Ruhezeit für die Urne einzuhalten.

§21 Belegung mit Urnen

1. In Einzelgräbern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, in Doppelgräbern bis zu 6 Urnen.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20, Absatz 3 entsprechend.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

V. Grabmale

§22 Aufstellung von Grabmälern

1. Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung aufgestellt werden. Die Errichtung eines nicht genehmigten Grabmales ist verboten. Bei der Setzung zusätzlicher, dauerhafter Gegenstände auf einem Grab ist zuvor die Erlaubnis des Kirchenvorstands einzuholen. Es ist nicht gestattet, Arbeiten für Grabmale o. ä. an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist eine sachgemäße Zeichnung des Herstellers in doppelter Fertigung einzureichen, auf welcher auch die Inschrift des Grabmals angegeben sein soll, sowie die Hauptmaße eingetragen und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau bezeichnet sein sollen.

3. Das Gesuch soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.

§ 22 a

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Artikel 9a Absatz 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§23 Gestaltung von Grabmälern

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es soll im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Breite soll nicht mehr als 80 cm bei Einzelgräbern und nicht mehr als 1,15 cm bei Doppelgräbern betragen.
2. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
3. Die Inschrift soll das Andenken an dem Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert, durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzu bringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht. Glas-, Druck- und Sandgebläse-inschriften sind nicht zulässig.

§24 Fundamente

1. Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsver bands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.

3. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§25 Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie übernehmen bei Eintritt eines Schadensereignisses im Verhältnis zur Kirchenstiftung den vollen Schadensersatz.
2. Die Prüfung der Grabsteine auf Standfestigkeit erfolgt jeweils im Frühjahr, sobald die Witterung dies zulässt. Bei Beanstandungen haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabdenkmäler auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
3. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

VI. Bepflanzung, Gestaltung und Pflege der Gräber

§26 Bepflanzung

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
3. Für die Bepflanzung der Gräber sind einheimische Gewächse zu verwenden. Die Anpflanzung von Bäumen und größeren Sträuchern ist im Allgemeinen zu unterlassen.
4. Außerhalb der Einfassung ist ringsum ein Streifen von 30 cm zur Pflege des Grabes freizulassen.

§27 Einfassungen

1. Einfassungen aus Holz sollen nur vorübergehend verwendet und so schnell wie möglich durch eine dauerhafte Einfassung ersetzt werden. Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen, bei Hanglage an der höchsten Stelle nicht höher als 10 cm.
2. Bei Familiengrabstätten ist statt einer dauerhaften Einfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese soll jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum bzw. den Weg nicht überwuchert.
3. Die Einfriedungen und der eine Grabstätte umgebende Zwischenraum oder Weg soll sauber und von Grasbewuchs freigehalten werden.

§28 Pflege und Entsorgung

1. Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Die Gefäße für Blumen sollen der Würde des Ortes entsprechen.
3. Der Abfall an Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nach ökologischen Gesichtspunkten zu entsorgen. Kompostierbare Abfälle (Laub, Blumen, Pflanzenreste) sind auf den Abfallhaufen bei der Aussegnungshalle zu geben. Sonstige Abfälle, wie Blumentöpfe, Kränze, Papier, Kartonverpackungen, Schwämme, etc. sollen nach Hause mitgenommen werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Friedhofsabfall über die Mauern auf die angrenzenden Grundstücke zu werfen.
4. Bei Verwendung von steinernen Grababdeckungen ist die Erlaubnis des Kirchenvorstands einzuholen.

§ 28 a Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber sind Urnengräber, die als Einzel- oder als Doppel-tiefgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
- (4) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

§29 Unzulässige Anpflanzungen und Einfriedungen

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an

der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle und der Kirche

§30 Benutzung der Kirche

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand und den Pfarrer.

§31 Benutzung der Aussegnungshalle

1. Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung und vom zuständigen Bestatter vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge von an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§32 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§33 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Weißenbronn, den

Pfarrer Friedrich Müller